

# Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

## Landkreis Ravensburg

### Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ in Leutkirch im Allgäu

Gemäß § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu am 25.01.2021 folgende 4. Änderungssatzung zur Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtkern“ beschlossen:

#### § 1

##### Umfang des Sanierungsgebiets

Das mit Satzungsbeschluss vom 13.07.2009, rechtsverbindlich seit dem 18.07.2009 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet, erweitert mit Satzungsbeschluss vom 08.12.2014, rechtsverbindlich seit dem 04.02.2015, erweitert mit Satzungsbeschluss vom 12.10.2015, rechtsverbindlich seit dem 16.10.2015, geändert mit Satzungsbeschluss vom 11.11.2019, rechtsverbindlich seit dem 23.11.2019, wird wie folgt geändert:

Der Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Stadtkern“ wird um folgendes Grundstück erweitert:

Flst.Nr.	Gebäude
25	Kornhausstraße 16

Der Lageplan, Stand 15.12.2020, wird um diese Änderung ergänzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.

Leutkirch im Allgäu,

Hans-Jörg Henle  
Oberbürgermeister

## HINWEISE:

Diese Satzung mit Lageplan liegt beim Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch im Allgäu, Ebene 1, Zimmer 18 während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

### 1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

### 2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.